

Die gfz personal GmbH ist Inhaberin der nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitnehmerüberlassung erforderlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wurde durch Beschluss des obengenannten Landesarbeitsamtes erteilt.

Die gfz personal GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen der gfz personal GmbH und dem Entleiher.

I. Rechte und Pflichten der gfz personal GmbH

1. Auf Grund des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages verpflichtet sich die gfz personal GmbH arbeitsbereite und geeignete Leiharbeitnehmer zum Zweck der Arbeitsleistung zu überlassen. Die gfz personal GmbH schuldet dem Entleiher die Überlassung des Leiharbeitnehmers.
2. Die gfz personal GmbH versichert dem Entleiher, die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitnehmer in Bezug auf Eignung und Fähigkeit im Hinblick auf den vom Entleiher verfolgten Zweck - wie im Vertrag schriftlich festgehalten - mit der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht getroffen zu haben.
3. Die gfz personal GmbH versichert dem Entleiher, dass die überlassenen Leiharbeitnehmer vertraglich zur Geheimhaltung aller geschäftlichen Angelegenheiten des Entleihers verpflichtet sind.
4. Die gfz personal GmbH verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf besondere Wünsche des Entleihers Rücksicht zu nehmen. Gleichwohl hat die gfz personal GmbH das Recht, überlassene Leiharbeitnehmer abzurufen und durch andere gleichwertige zu ersetzen.

II. Rechte und Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Leiharbeitnehmer nur für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag schriftlich festgelegten Arbeiten einzusetzen. Dies gilt auch für Vereinbarungen über Zeit, Dauer und Ort des Einsatzes. Änderungen des Vertrages können nur mit der gfz personal GmbH, nicht jedoch mit dem Leiharbeitnehmer vereinbart werden.
2. Dem Entleiher obliegt es, die für die unmittelbare Tätigkeit des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers erforderlichen Weisungen zu erteilen, sowie die Aufsicht über den Leiharbeitnehmer zu führen.
3. Sollte ein entsandter Mitarbeiter beim Entleiher nicht erscheinen, hat der Entleiher dieses binnen 1 Stunde der gfz personal GmbH zu melden.
4. Der Entleiher ist verpflichtet, die für die ordnungsgemäße Auswahl des Leiharbeitnehmers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Der Entleiher versichert, dass er die Vorschriften über den Arbeitsschutz einhält. Der Entleiher ist verpflichtet, durch Informationen des entliehenen Arbeitnehmers und die Bereitstellung von ordnungsgemäßen Gerätschaften den Arbeitnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, auf Verlangen der gfz personal GmbH ein Teilzeugnis über die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers zu erteilen.
- 7a. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl durch die gfz personal GmbH ein Leiharbeitnehmer sich als ungeeignet für die vertraglich festgelegte Arbeit herausstellen, ist der Entleiher verpflichtet dieses unverzüglich der gfz personal GmbH mitzuteilen.
- 7b. Erfolgt die Anzeige bei der gfz personal GmbH innerhalb der ersten 4 Stunden des Arbeitseinsatzes und verlangt der Entleiher innerhalb der angegebenen Zeit, dass der Leiharbeitnehmer ausgetauscht wird, so werden die Stunden bis zur Meldung nicht berechnet. Haftungsansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.
8. Bei einem Einsatz des Leiharbeitnehmers im Ausland obliegt es dem Entleiher, evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, zu beschaffen.
9. Im Fall eines Arbeitsunfalls hat der Entleiher unbeschadet der gem. § 193 SGB VII obliegende Meldepflicht die gfz personal GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, den wöchentlichen Zeitnachweis des Leiharbeitnehmers durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen.

III. Festlegen der Zeiten wegen evtl. Zuschlägen

Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 - 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Spätarbeit ist die in der Zeit von 14.00 - 22.00 Uhr geleistete Arbeit, sofern die regelmäßige Arbeitszeit nach 19.00 Uhr endet.

Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

Für die Arbeitsstunden, welche die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden übersteigen, werden

Überstundenzuschläge erhoben und zwar 9. + 10. Std. 25%, Samstag 50%, Sonntag 100%, Feiertag 150%,

Spätarbeit 15%, Nachtarbeit 25% (keine Mehrarbeit 20 - 6 Uhr), Nachtarbeit 50% (soweit Mehrarbeit 20 - 6 Uhr),

Schichtzulage 15% (keine Mehrarbeit 6 -14 Uhr), Schmutzzulage 10%.

IV. Haftung

Die gfz personal GmbH haftet dem Entleiher nach folgenden Bestimmungen:

1. Wichtige Hauptpflichten der gfz personal GmbH gegenüber dem Entleiher im Sinne dieser AGB sind
 - a. die Auswahl des zu entsendenden Arbeitnehmers in Bezug auf die für die zu leistende Arbeit objektive Eignung.
 - b. die Überlassung des Arbeitnehmers an den Entleiher zur festgelegten Zeit am festgelegten Ort, sofern der Entleiher in Erwartung der Überlassung eigene Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten einget, aus denen ihm die Verpflichtung zum Schadenersatz droht und er dieses der gfz personal GmbH vor Vertragsschluss anzeigt.
- 2a. Die Haftung für von der gfz personal GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Verletzung von wichtigen Hauptpflichten entstanden sind, wird auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine Haftung für untypische Schäden wird ausgeschlossen.
- 2b. Sollte sich herausstellen, dass von der gfz personal GmbH ein ungeeigneter Leiharbeitnehmer überlassen wurde, ist der Entleiher verpflichtet, dieses der gfz personal GmbH unverzüglich mitzuteilen, um der gfz personal GmbH die Möglichkeit zu geben, den Arbeitnehmer auszutauschen und einen möglicherweise entstehenden Schaden auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten. Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Ersatz von Schaden, der nach der Feststellung der Ungeeignetheit entsteht, ausgeschlossen.
3. Außerhalb wichtiger Hauptpflichten haftet die gfz personal GmbH für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen entstandenen Schaden nur in Höhe des typischen voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für weitere Schäden wird ausgeschlossen.
4. Für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet die gfz personal GmbH nicht.
5. Sollte die gfz personal GmbH aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Verzug geraten oder die Überlassung des Leiharbeitnehmers aufgrund leichter Fahrlässigkeit der gfz personal GmbH unmöglich werden, haftet die gfz personal GmbH nicht, es sei denn, es würde eine wichtige Hauptpflicht verletzt.
6. Für Schäden, die bei vertragswidriger Beschäftigung des Leiharbeitnehmers entstehen, haftet die gfz personal GmbH nicht.
7. Die gfz personal GmbH haftet bei vom Leiharbeitnehmer schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden nur aus Auswahlverschulden. Es wird darauf hingewiesen, dass den Entleiher die Aufsichtspflicht trifft.
8. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Haftungsansprüche.

V. Rechnungen

1. Die Rechnungen werden wöchentlich erstellt auf der Grundlage der vom Entleiher unterzeichneten Zeitnachweise. Der Leiharbeitnehmer ist zum Inkasso nicht berechtigt.
2. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Eingang der Rechnung fällig
3. Sollte die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist die gfz personal GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kontokorrentzinsen vom Entleiher zu fordern.

VI. Kündigung

1. Ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unbefristet für eine unbestimmte Zeit geschlossen worden, so ist er wie folgt schriftlich zu kündigen:
Innerhalb der ersten 5 Arbeitstagen mit einer Frist von zwei Arbeitstagen.
Danach mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum folgenden Wochenende.

VII. Schlussbestimmungen

1. Diese AGB sind Bestandteil eines jeden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.